

Chefarchitekten des Kinderdorfes Pestalozzi in Trogen, Hans Fischli, hat [...] dem Architekten Hans Rheinberger den ersten Preis zuerkannt.“<sup>395</sup> Der Bau des Heimes selbst war so konzipiert, dass ein Familienbetrieb möglich war, also klein und überschaubar.<sup>396</sup> Die administrativen sowie die pflegerischen und haushälterischen Aufgaben wurden zwar aufgeteilt, jedoch war eine Trennung der letzten zwei Aufgaben eher schwierig, was sogar zur Überlastung beitrug.<sup>397</sup> Die Verfügungen über die Aufnahme und Entlassung von Kindern sowie die generelle Administration und Buchhaltung regelte das Sekretariat des LRK.

Ein Beispiel von 1967 zeigt, dass in den Fürsorgekommissionen auch Fälle von Kindern im Kinderheim behandelt wurden. In diesem Fall in Bezug auf die Frage, wie das Kind weiterhin versorgt werden soll. Im Protokoll heisst es, dass das Kind grosse Probleme mache, schwierig sei und andere Kinder zu Dummheiten anstifte. Die Eltern würden zu viel trinken, weshalb eine Rückkehr zu den Eltern nicht zu begrüssen sei. Ein Vorschlag eines FSK-Mitglieds war, das Kind bei geeigneten Pflegeeltern unterzubringen. Ein anderes Mitglied rät, den Vater mit einzubeziehen, da dieser an einer Schulbildung des Kindes interessiert sei und auch bis jetzt die Kosten für das Kind übernommen hatte. Deshalb solle er auch mitbestimmen können. Zudem würde ein anderes Kind mit ihm andauernd Streiche spielen, es müsse daher vielleicht wo anders untergebracht werden.<sup>398</sup> Ein Jahr später wurde in der FSK-Sitzung besprochen, dass das Kind nun mit 13 Jahren zu alt für das Kinderheim sei, „da hauptsächlich kleine Kinder“<sup>399</sup> beherbergt würden. In diesem Fall wurde also versucht, möglichst eine elterliche Instanz beizubehalten, auch wenn die Situation schwierig war.

Die Fürsorgerin übernahm manchmal Vormundschaften, wie bspw. für ein uneheliches Kind aus dem Kinderheim. Die Vormundschaft wurde durch das Landgericht beschlossen.<sup>400</sup> Die Fürsorgerin Gilgorin stattete ihrem Mündel regelmässige Besuche ab und hielt in ihren Berichten fest, wie es dem Kind ging. Sie schrieb in einem Bericht, dass die Pflege und Erziehung gut seien. Das Kind sei etwas schüchtern und die Mutter besucht es oft und

---

<sup>395</sup> Vgl. ebd. *Schreiben des LRK Sekretärs Guido Feger an den Regierungschef vom 08.07.1964.*

<sup>396</sup> Vgl. LLA V 141/250, *Bericht Kinderheim Gamander*, S. 3-4.

<sup>397</sup> Ebd. S. 4, es wird von „Konfliktsituationen“ berichtet.

<sup>398</sup> Vgl. LLA V 186/4, *Fürsorgekommission – Sitzungen und Protokolle*, 09.06.1967, S. 2 u. 4.

<sup>399</sup> LLA V 186/5, *FSK – Sitzungen und Protokolle*, 11.01.1968, S. 5.

<sup>400</sup> LLA V 117/1967-B113, *Vormundschaftsübernahme vom 11.10.1965*: Die Fürsorgerin werde „hiermit bestellt und angewiesen, diesen Minderjährigen zur Rechtschaffenheit, Gottesfurcht und Tugend anzuführen, den selben dem Stande gemäss als brauchbaren Bürger zu erziehen, vor und ausser Gericht zu vertreten, das Vermögen getreu und emsig zu verwalten, darüber jährlich Rechnung zu legen und sich in allem nach Vorschrift der Gesetze zu benehmen“.